

Präsident von Zehmen: Ich fasse die drei Paragraphen zusammen und stelle sie gemeinschaftlich zur Verhandlung. — Verlangt Jemand das Wort zu einem dieser Paragraphen? — Es geschieht nicht und ich frage daher die Kammer:

„ob sie diese drei Paragraphen unverändert nach dem Entwurfe annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt:

§ 79

in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Die Worte:

„Für einzelne Fälle“

sind nicht so zu verstehen, als ob die einzelnen Fälle, in welchen die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden soll, nothwendig alle in der Geschäftsordnung verzeichnet sein müßten, vielmehr wird letztere auch allgemeine Normen enthalten können, nach welchen im einzelnen Falle die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Auch hier meldet sich Niemand. — Die Deputation schlägt vor, § 79 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Berichte heißt es weiter:

§ 80

beantragt die gesammte Deputation zu streichen;

die Majorität, weil sie bei § 39 die Verschmelzung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu einem Gemeinderath überhaupt abgelehnt hat, die Minorität aber, weil sie in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer eine entsprechende Bestimmung in dem neuen § 115i. angenommen hat.

Die Worte Majorität und Minorität haben sich nun erledigt, da gestern die Kammer dem Gutachten der Minorität beigetreten ist.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, frage ich die Kammer:

„ob sie § 80 streichen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort:

Zu § 81.

§ 81 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen, nachdem § 80 gestrichen worden.

Damit jedoch die Ausfertigungen der Stadtverordneten zu ihrer Gültigkeit nach Außen nicht erst des gerichtlichen Auerkenntnisses bedürfen, beantragt man, der Fassung der Zweiten Kammer noch hinzuzufügen:

„Diese Schriften haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.“

Die Zweite Kammer hat dies in ihrem Schlusse bei § 108 zum Ausdruck gebracht; die unterzeichnete Deputation ist jedoch mit der Fassung nicht ganz einverstanden, hält auch den vorliegenden § 81 für den geeigneteren Platz. Der Motivirung halber bezieht man sich auf die Bemerkungen zu § 108, S. 309 dieses Berichtes.

Präsident von Zehmen: Begehrt Jemand das Wort zu § 81? — Es geschieht nicht und ich habe daher die Kammer zunächst zu fragen:

„ob sie § 81 in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Ferner:

„ob sie diesem Paragraphen noch die Worte hinzufügen will:

„Diese Schriften haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden?“

Ebenso einstimmig.

„Genehmigt die Kammer in der beschlossenen Weise den ganzen § 81?“

Es ist erfolgt.

Referent Bürgermeister Hennig: §§ 82, 83 und 84 werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand das Wort zu diesen Paragraphen begehrt, werde ich die Frage an die Kammer richten, ob sie diese Paragraphen unverändert annimmt. Verlangt Jemand das Wort?

„Genehmigt die Kammer diese drei Paragraphen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Ferner sagt der Bericht:

§ 85.

Absatz 1 hat die Zweite Kammer beschlossen, daß die Regierung die Auflösung nur erst dann solle anordnen können, wenn eine Verwarnung vorausgegangen und diese erfolglos geblieben ist.

Die Regierung hat sich dagegen ausgesprochen, weil Fälle vorkommen können, in denen sich aus Gründen des öffentlichen Wohles die sofortige Auflösung nothwendig mache. Die Deputation muß dies anerkennen und